



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 18.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Künzelsau betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

- a) Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 6,5 Std./Tag für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- b) Altersgemischte Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 10 Std./Tag für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
- c) Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 6,5 Std./Tag für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- d) Ganztags-Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 10 Std./Tag für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

§ 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - Vor- und Nachname des Kindes
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Anschrift des Kindes (Hauptwohnsitz)
 - Zeitpunkt der Aufnahme
 - Betreuungsform bzw. -leistung
 - Vor- und Nachname der Sorgeberechtigten
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
3. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 14. eines Monats oder zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
4. Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der



Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4 Grundsätze für die Aufnahme

1. Im Rahmen vorhandener Plätze werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.
2. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen gem. § 2 werden von der Stadt Künzelsau Benutzungsgebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus der Betreuungsgebühr (§ 7) und der Verpflegungsgebühr (§ 8), sofern eine Anmeldung für diese Leistung vorgenommen wird.
2. Gebührenmaßstab ist die maximal verfügbare Anzahl an Betreuungsplätzen.
3. In den Monaten September bis Juli werden die Gebühren jeweils für einen Monat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich dem 14. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze (Betreuungs- und Verpflegungsgebühr) auf 50 Prozent.
4. Für Schulanfänger ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats Juli zu entrichten. Soweit die Schulanfänger darüber hinaus die Tageseinrichtung bis zur Einschulung besuchen, werden für die Inanspruchnahme dieser Betreuung Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr je angefangener Woche beträgt ein Viertel der für die jeweilige Betreuungsform festgesetzten Gebühr ohne Ermäßigung (§ 7 Abs. 8 Nr. 8.3).
5. Die Eingewöhnung beginnt mit Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Für die Eingewöhnungszeit von maximal zwei Wochen ermäßigt sich der Gebührensatz für die Betreuungsgebühr auf 50 Prozent. Verpflegungsgebühren werden nicht erhoben. Dauert die Eingewöhnung länger als zwei Wochen, werden Benutzungsgebühren entsprechend §§ 7 und 8 erhoben.
6. Im Kindergartenjahr schließen die Einrichtungen für 29 Tage. Die Gebühr ist auch während dieser Zeiten (ausgenommen August) sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
7. Während der 15 Schließungstage im August sowie während der 4 Schließungstage über Ostern bietet die Stadt einen Ferienkindergarten an. Wird das Kind für den Ferienkindergarten angemeldet, so wird für diesen Zeitraum zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr je angefangener Woche beträgt ein Viertel der für die jeweilige Betreuungsform festgesetzten Gebühr ohne Ermäßigung (§ 7 Abs. 8 Nr. 8.3).
8. Die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Ferienkindergartens erfolgt im März/April bzw. im August. Die Anmeldung zum Ferienkindergarten ist verbindlich. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.



§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Betreuungsgebühr

1. Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr orientiert sich
 - am Alter des betreuten Kindes
 - der Art der Betreuungsleistung sowie
 - nach dem Hauptwohnsitz des Kindes.
2. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes/Monats (§ 5 Abs. 3) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
3. Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
4. Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
5. Der Wechsel einer Einrichtung, einer Einrichtungsart oder einer Angebotsform ist nur zum 1. oder zum 15. eines Monats möglich.
6. Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
7. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig und schriftlich dem Träger (Stadt Künzelsau) mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Künzelsau die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung ändern, neu bescheiden.
8. Die monatliche Betreuungsgebühr je Betreuungsplatz wird wie folgt festgesetzt:
 - 8.1. Für die Inanspruchnahme von verlängerten Öffnungszeiten:

	ab dem 01.01.2015	ab dem 01.04.2015
ab dem vollendeten ersten Lebensjahr:	204,00 Euro	318,00 Euro
ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	204,00 Euro	212,00 Euro
ab dem vollendeten dritten Lebensjahr	102,00 Euro	106,00 Euro



8.2. Für die Inanspruchnahme von Ganztagesbetreuung:

	ab dem 01.01.2015	ab dem 01.04.2015
ab dem vollendeten ersten Lebensjahr:	306,00 Euro	424,00 Euro
ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	306,00 Euro	371,00 Euro
ab dem vollendeten dritten Lebensjahr	306,00 Euro	318,00 Euro

8.3 Kinder mit Hauptwohnsitz in Künzelsau (= Künzelsauer Kinder) erhalten eine Gebührenermäßigung. Die Gebührenermäßigung wird Künzelsauer Kindern mit Hauptwohnsitz in Form eines monatlichen Zuschusses der Stadt Künzelsau in Höhe von 102,00 Euro bzw. ab dem 01.04.2015 in Höhe von 106,00 Euro gewährt. Wird das Kind erst zum 15. eines Monats aufgenommen bzw. scheidet das Kind zum 14. eines Monats aus der Einrichtung aus, reduziert sich die Gebührenermäßigung auf 50 Prozent. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Zuschuss verrechnet.

8.4 Auswärtige Kinder (die ihren Hauptwohnsitz nicht in Künzelsau haben) können, sofern ausreichend freie Plätze vorhanden sind, in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung im Einzelfall. Auswärtige Kinder erhalten keinen Zuschuss entsprechend den Künzelsauer Kindern.

§ 8 Verpflegungsgebühr

1. Die monatliche Verpflegungsgebühr wird erhoben, wenn das Kind in der jeweiligen Einrichtung zur Verpflegung angemeldet wurde.
2. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes/Monats (§ 5 Abs. 3) für den das Kind zur Verpflegung angemeldet wurde. Grundsätzlich werden die vollen Gebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig. Sie werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Nimmt das Kind im Rahmen des angebotenen Ferienkindergartens an einer Verpflegung teil, wird die Verpflegungsgebühr gemäß § 5 Abs. 7 erhoben. Das Gleiche gilt entsprechend für § 5 Abs. 4.
4. Bei Teilnahme an der Verpflegung ist die monatliche Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

Die monatliche Verpflegungsgebühr für das Mittagessen beträgt

	ab dem 01.01.2015	ab dem 01.04.2015
bei 3 Essen pro Woche	30,00 Euro	30,00 Euro
bei 5 Essen pro Woche	30,00 Euro	50,00 Euro



die kreisstadt des hohenlohekreises

künzelsau

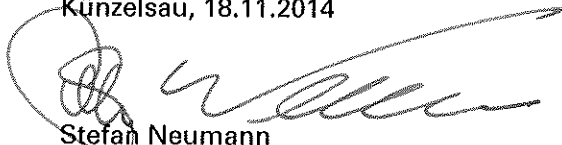
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.04.2011 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 18.11.2014



Stefan Neumann
Bürgermeister

